

**Rechtssache C-386/21**  
**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

24. Juni 2021

**Vorlegendes Gericht:**

Cour d'appel de Mons (Belgien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

10. Mai 2021

**Berufungsklägerin:**

Ryanair DAC, vormals Ryanair Ltd

**Berufungsbeklagte:**

Happy Flights Srl

---

**IN DEM VERFAHREN:**

**RYANAIR DAC, Gesellschaft irischen Rechts**, mit Sitz in Irland, DUBLIN, Airside Business Park, Swords 0, Dublin Airport ... [nicht übersetzt] [Weitere Angaben zur Ryanair DAC]

Berufungsklägerin und Anschlussberufungsbeklagte,

... [nicht übersetzt] [Bezeichnung der Rechtsanwälte der Ryanair DAC] ...

[nicht übersetzt] **GEGEN:**

**SPRL (jetzt SRL) HAPPY FLIGHTS** ... [nicht übersetzt] mit Sitz in 9920 LOVENDEGEM, [Belgien,] Bredestraat Kouter, 69,

Berufungsbeklagte und Anschlussberufungsklägerin,

... [nicht übersetzt] [Bezeichnung der Rechtsanwälte der SRL Happy Flights]  
[Ausführungen zum Verfahren]. ... [nicht übersetzt]

## **I. Sachverhalt und Vorgeschichte des Verfahrens**

1. In diesem Rechtsstreit stehen sich die SRL HAPPY FLIGHTS (im Folgenden: HF), eine Gesellschaft belgischen Rechts, die auf die Beitreibung von Forderungen spezialisiert ist und an die Fluggäste ihre Rechte abgetreten haben, und die Fluggesellschaft RYANAIR DAC (im Folgenden: RY), eine Gesellschaft irischen Rechts, gegenüber. HF macht gegenüber RY Ausgleichsansprüche von Fluggästen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 95/91 (im Folgenden: Verordnung Nr. 261/2004) geltend.
2. Der vorliegende Fall betrifft die Annullierung des Fluges FR6351, der am 17. September 2017 von Sofia (SOF) nach Charleroi (CRL) durchgeführt werden sollte, wobei folgende Fluggäste betroffen waren: ... [nicht übersetzt]. [Bezeichnung der betroffenen Fluggäste]
3. Mit E-Mail vom 18. September 2017 forderte HF von RY einen Betrag von 7 229,75 Euro als Ausgleichszahlung sowie die Erstattung der Flugscheine; RY bestätigte den Erhalt des Schreibens, verweigerte aber die Zahlung an HF.
4. Mit Schriftsatz, der am 2. Januar 2018 zugestellt wurde, forderte HF RY vor dem Tribunal de l'entreprise du Hainaut (Unternehmensgericht Hainaut, Abteilung Charleroi) zur Zahlung von 7 229,75 Euro zuzüglich Verzugs- und Prozesszinsen auf, und zwar ab dem 18. September 2017 bis zur vollständigen Zahlung.
5. In ihren Schriftsätzen bestritt RY die Zuständigkeit der belgischen Gerichte und erhob eine Widerklage auf Schadensersatz in Höhe von 5 000 Euro wegen Verfahrensmissbrauchs.
6. ... [nicht übersetzt] [Ausführungen zum Verfahren]
7. Mit dem angefochtenen Urteil, das im streitigen Verfahren am 21. Juni 2019 ergangen ist, wurden die Klage für zulässig und begründet erklärt, RY zur Zahlung von 7 229,75 Euro zuzüglich Verzugs- und Prozesszinsen ab dem 18. September 2017 bis zur vollständigen Zahlung an HF verurteilt sowie die Widerklage für zulässig, aber unbegründet erklärt. Die Widerklage von RY wurde abgewiesen, RY wurden die Kosten und Auslagen des Verfahrens auferlegt, ... [nicht übersetzt] [Verurteilung zur Tragung der Kosten des

Verfahrens] und das Urteil wurde ungeachtet etwaiger Rechtsbehelfe für vorläufig vollstreckbar erklärt.

8. Mit Schriftsatz vom 26. Juli 2019 hat RY Berufung eingelegt.
9. HF hat im Hinblick auf die Kosten Anschlussberufung eingelegt, deren Zulässigkeit von RY bestritten wird.

## **II. Zulässigkeit der Berufung**

10. ... [nicht übersetzt] [Ausführungen zur Zulässigkeit der Berufung durch RY. Das vorliegende Gericht erklärt die Berufung für zulässig.]

## **III. Berufungsgründe**

21. Mit dem ersten Berufungsgrund macht RY geltend, dass die ursprüngliche Klage von HF mangels Klagebefugnis oder Rechtsschutzinteresse an der Forderung der Ausgleichszahlung auf der Grundlage der Verordnung Nr. 261/2004 unzulässig sei, da HF, die weder Verbraucher noch Fluggast sei, mangels eines gültigen Forderungsabtretungsvertrags nach irischem Recht keinen Anspruch habe. Der zweite und der dritte Berufungsgrund betreffen die fehlende Zuständigkeit der belgischen Gerichte für die Entscheidung über den Rechtsstreit. Mit dem vierten und dem fünften Berufungsgrund verweist RY auf die Anwendung ihrer allgemeinen Bedingungen, die die vorherige Einlegung einer Beschwerde durch den Fluggast vorsehen und die Abtretung einer Forderung verböten.
22. Bevor das vorliegende Gericht jedoch die Zulässigkeit und die Anspruchsgrundlage einer Klage prüft, muss es zunächst seine Zuständigkeit für die Entscheidung über diesen Rechtsstreit prüfen; die Cour d'appel (Berufungsgericht Mons, Belgien) muss daher als Erstes ihre internationale Zuständigkeit prüfen.

## **IV. Zuständigkeit der belgischen Gerichte**

### **A. Zur Gerichtsstandsvereinbarung**

23. RY beruft sich auf die Gerichtsstandsklausel in Art. 2.4 ihrer allgemeinen Beförderungsbedingungen, der wie folgt lautet: *Sofern das Übereinkommen oder einschlägige Gesetze nichts anderes vorsehen, unterliegen Ihr Beförderungsvertrag mit uns, die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen und die Regelungen dem irischen Recht und jede Rechtsstreitigkeit, die sich aus diesem Vertrag ergibt oder mit diesem im Zusammenhang steht, fällt in die Zuständigkeit der irischen Gerichte.*

24. Im Falle eines Rechtsstreits zwischen einer Gesellschaft belgischen Rechts und einer Gesellschaft irischen Rechts ist der anwendbare Rechtsrahmen die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (im Folgenden: Verordnung Nr. 1215/2012).
25. Der Gerichtshof der Europäischen Union wurde kürzlich um Vorabentscheidung über eine Frage nach der Auslegung von Art. 25 Abs. 1 dieser Verordnung in einer Rechtssache ersucht, in der es um die Anwendung einer in einem Beförderungsvertrag vorgesehenen Gerichtsstandsklausel gegenüber einer Inkassogesellschaft ging, an die der Fluggast seine Forderung auf der Grundlage der Verordnung Nr. 261/2004 abgetreten hatte (Urteil vom 18. November 2020, DELAYFIX, C-519/19).
26. In diesem Rechtsstreit hatte ein Fluggast einer Inkassogesellschaft namens DELAYFIX, einer polnischen Gesellschaft, das Recht abgetreten, nach der Verordnung Nr. 261/2004 Ausgleichsleistungen für die Annullierung eines von RY durchgeführten Fluges von Mailand nach Warschau geltend zu machen; der Beförderungsvertrag zwischen dem Fluggast und RY enthielt eine Gerichtsstandsklausel zugunsten der irischen Gerichte.
27. Im Rahmen der von DELAYFIX vor einem Gericht in Warschau (Polen) erhobenen Klage in der Hauptsache berief sich RY gegenüber der Inkassogesellschaft auf seine Gerichtsstandsklausel. Das Gericht in Warschau wies diese von RY erhobene Einrede der Unzuständigkeit zurück. RY legte gegen diese Entscheidung ein Rechtsmittel beim Bezirksgericht Warschau ein, das entschied, dem Gerichtshof die folgende Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen:
- „Sind Art. 2 Buchst. b, Art. 3 Abs. 1 und 2 sowie Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 sowie Art. 25 der Verordnung Nr. 1215/2012 – soweit es um die Prüfung der Gültigkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung geht – dahin auszulegen, dass sich auf die fehlende individuelle Aushandlung von Vertragsklauseln und die Anwendung missbräuchlicher Vertragsklauseln in einer Gerichtsstandsvereinbarung auch der Enderwerber einer Forderung berufen kann, der diese im Wege der Abtretung von einem Verbraucher erworben hat, selbst aber kein Verbraucher ist?“*
28. In diesem Urteil hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, vor Beantwortung der ihm zur Vorabentscheidung vorgelegten Frage zu klären, unter welchen Voraussetzungen eine Gerichtsstandsklausel für die Inkassogesellschaft, der der Fluggast seine Forderung abgetreten hat, bindend sein kann.
29. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass eine in einen Vertrag aufgenommene Gerichtsstandsklausel ihre Wirkung nur im Verhältnis zwischen den Parteien

- entfalten könne, die dem Abschluss dieses Vertrags zugestimmt hätten (Rn. 42), und dass es sich beim Zessionar (der Inkassogesellschaft) nicht um eine Vertragspartei des Beförderungsvertrags, der diese Klausel enthalte, sondern um einen Dritten handle (Rn. 43). Daraus hat der Gerichtshof geschlossen, dass eine Fluggesellschaft einer Inkassogesellschaft, an die der Fluggast seine Forderung abgetreten habe, eine Gerichtsstandsklausel grundsätzlich nicht entgegenhalten könne (Rn. 46), außer wenn der Dritte nach dem in der Sache anwendbaren nationalen Recht in alle Rechte und Pflichten der ursprünglichen Vertragspartei eingetreten sei (Rn. 47). Falls dies nicht zutrefte, sei die Inkassogesellschaft nicht durch die Gerichtsstandsklausel gebunden.
30. Nach dem Tenor dieses Urteils ist Art. 25 der Verordnung Nr. 1215/2012 dahin auszulegen, dass eine Fluggesellschaft **eine Gerichtsstandsklausel, die in einem zwischen ihr und einem Fluggast geschlossenen Beförderungsvertrag enthalten ist, einer Inkassogesellschaft, an die der Fluggast seine Forderung abgetreten hat, nicht entgegenhalten kann**, um die Zuständigkeit eines Gerichts für die Entscheidung einer gegen sie auf der Grundlage der Verordnung Nr. 261/2004 erhobenen Klage auf eine Ausgleichsleistung in Abrede zu stellen, **es sei denn, dass nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Gerichte in dieser Klausel bestimmt sind, die Inkassogesellschaft in alle Rechte und Pflichten der ursprünglichen Vertragspartei eingetreten ist, was zu prüfen Sache des vorliegenden Gerichts ist.**
31. Im vorliegenden Fall will die Cour d'appel (Berufungsgericht) den Erkenntnissen dieses Urteils folgen, so dass sie zur Feststellung ihrer internationalen Zuständigkeit prüfen muss, ob HF nach irischem Recht – die irischen Gerichte wurden in der streitigen Klausel bestimmt – in alle Rechte und Pflichten der Fluggäste eingetreten ist.
32. Die Zuständigkeit ist jedoch unabhängig von materiell-rechtlichen Gesichtspunkten anhand der Ausführungen in der Klageschrift (siehe M. DESCAMPS, *Compétence internationale et loi applicable en matière d'obligations contractuelles et non contractuelles*, in X. *Obligations, Traité théorique et pratique*, VII, 1.1.11 und Urteil des Gerichtshofs, EFFER, 4. März 1982) im Anschluss an eine *Prima-facie*-Prüfung zu beurteilen und lässt die Begründetheit unberührt.
33. HF führt in ihrer Klageschrift aus, dass sie auf die Beitreibung von Ausgleichsleistungen gemäß der Verordnung Nr. 261/2004 spezialisiert sei und dass die Fluggäste „*ihre Forderung auf der Grundlage der Fluggastrechteverordnung gemäß Art. 1689 ff. des Code civil [Bürgerliches Gesetzbuch] an die Klägerin abgetreten*“ hätten. In ihren Ausführungen beschränkt sie sich auf das Vorbringen, dass die Abtretung der Forderung, auf die sie sich beruft, ausschließlich durch das belgische Recht geregelt

- werde, das von den Parteien im Rahmen des zwischen den Fluggästen und HF geschlossenen Forderungsabtretungsvertrags festgelegt worden sei.
34. Folglich belegt sie keineswegs die Gültigkeit und die Einwendbarkeit der Forderungsabtretung nach irischem Recht und damit deren Wirkung nach irischem Recht, so dass sie nicht nachweist, nach irischem Recht in alle Rechte und Pflichten der Fluggäste eingetreten zu sein.
  35. Nach Ansicht von RY lässt das irische Recht die Abtretung eines Beschwerderechts („*assignment of bare legal right*“) nicht an eine Einrichtung zu, die keine andere Verbindung zu der von ihr eingebrachten Beschwerde habe als diejenige, die durch diese Abtretung des Beschwerderechts geschaffen worden sei, was gegen den irischen Ordre public verstoße, so dass die Abtretung der Forderung an HF ungültig sei.
  36. Sie belegt ihr Vorbringen durch die Vorlage des Votums des Richters Donal John O’Donnell, Richter des irischen Supreme Court (Oberster Gerichtshof, Irland), des Urteils vom 31. Juli 2018 des irischen Supreme Court, SPV Osus Ltd/HSBC Institutional Trust Services (Ireland) Ltd, sowie eines Artikels des irischen Schrifttums zu diesem Urteil (Anlagen 25 und 26 zu ihren Schriftsätzen).
  37. Daraus ergibt sich, dass die Gerichtsstandsvereinbarung nicht gegenüber HF eingewandt werden kann, die dritte Partei des Beförderungsvertrags ist und die dieser Klausel nicht zugestimmt hat und sich nicht nach irischem Recht auf eine vollständige Forderungsabtretung berufen kann.
  38. Es erübrigt sich daher, die Wirksamkeit und gegebenenfalls die Missbräuchlichkeit der Gerichtsstandsvereinbarung zu prüfen, die für HF nicht bindend ist.

B. Zur Anwendung der Verordnung Nr. 1215/2012

39. Da die Gerichtsstandsvereinbarung nicht anwendbar ist, ist zu prüfen, welches Gericht gemäß der Verordnung Nr. 1215/2012 für die Entscheidung über eine Klage auf Ausgleichsleistung nach der Verordnung Nr. 261/2004 durch eine Inkassogesellschaft belgischen Rechts gegen eine irische Fluggesellschaft international zuständig ist.
40. Gemäß Art. 4 dieser Verordnung sind grundsätzlich die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dessen Hoheitsgebiet der Beklagte seinen Wohnsitz hat, im vorliegenden Fall die irischen Gerichte, es sei denn, es besteht eine besondere Zuständigkeit.
41. Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei HF, einer dritten Partei des Vertrags, weder um einen Fluggast, einen Verbraucher oder eine Verbrauchervereinigung handelt, sondern um ein Unternehmen im Sinne von Art. I.1, 1<sup>o</sup> du Code de droit économique (Wirtschaftsgesetzbuch), so

dass sie sich grundsätzlich nicht auf die zwingenden Bestimmungen im Bereich der internationalen Zuständigkeit berufen kann, die zum Schutz der Verbraucher dienen und es ihnen ermöglichen sollen, in ihrem Wohnsitzstaat ein Gerichtsverfahren nach Art. 17 der Verordnung Nr. 1215/2012 anzustrengen, der im Übrigen nicht auf Beförderungsverträge mit Ausnahme von Reiseverträgen, die für einen Pauschalpreis kombinierte Beförderungs- und Unterbringungsleistungen vorsehen, anzuwenden ist.

42. Die *ratio legis* dieses Artikels besteht u. a. darin, zu vermeiden, dass einem Verbraucher, der sich den Kosten und Schwierigkeiten eines Verfahrens in einem anderen Staat als seinem eigenen gegenüber sieht, der Zugang zum Gerichtssystem verwehrt wird, ein Risiko, das nicht besteht, da das Verfahren von einem Unternehmen im Rahmen seiner internationalen wirtschaftlichen Tätigkeit angestrengt wird.
43. HF beruft sich jedoch auf das Urteil REHDER des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 9. Juli 2009 (C-204/08), gemäß dem Art. 5 Nr. 1 Buchst. b zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 (jetzt Art. 7 Nr. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012) dahin auszulegen sei, dass im Fall einer Beförderung von Personen im Luftverkehr von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat auf der Grundlage eines mit einer einzigen Luftfahrtgesellschaft, dem ausführenden Luftfahrtunternehmen, geschlossenen Vertrags für eine auf den Beförderungsvertrag und die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 gestützte Klage auf Ausgleichszahlungen nach Wahl des Klägers das Gericht des Ortes des Abflugs oder das des Ortes der Ankunft des Flugzeugs entsprechend der Vereinbarung dieser Orte in dem Vertrag zuständig sei.
44. Der Gerichtshof hat nämlich festgestellt, dass im Fall mehrerer, in verschiedenen Mitgliedstaaten gelegener Orte, an denen die Dienstleistungen erbracht werden, der Ort zu bestimmen sei, an dem die engste Verknüpfung zwischen dem fraglichen Vertrag und dem zuständigen Gericht bestehe, insbesondere der Ort, an dem nach dem Vertrag die Hauptdienstleistung zu erbringen sei (Rn. 38). Daraus folgt nach Ansicht des Gerichtshofs, dass die einzigen Orte, die eine unmittelbare Verbindung zu den Dienstleistungen aufwiesen, die in Erfüllung der Verpflichtungen entsprechend dem Gegenstand eines Luftbeförderungsvertrags erbracht würden, der Ort des Abflugs und der Ort der Ankunft des Flugzeugs seien (Rn. 41), dass jeder dieser beiden Orte eine hinreichende Nähe zum Sachverhalt des Rechtsstreits aufweise, so dass an beiden Orten die nach besonderen Zuständigkeitsregeln vorgegebene enge Verknüpfung zwischen dem Vertrag und dem zuständigen Gericht bestehe (Rn. 44), und dass mit dieser Wahlmöglichkeit des Klägers auch dem Erfordernis der Vorhersehbarkeit Genüge getan werde und diese im Einklang mit dem Ziel der Rechtssicherheit stehe, wobei darauf hinzuweisen sei, dass der Kläger

- auch die Möglichkeit behalte, das Gericht des Wohnsitzes des Beklagten anzurufen (Rn. 45).
45. HF kommt zu dem Schluss, dass im vorliegenden Fall die belgischen Gerichte international zuständig seien, da es sich beim Ort des Abflugs und beim Ort der Ankunft des streitigen Fluges um den Flughafen Charleroi (Hainaut – Belgien) handele.
  46. Im Rahmen der Rechtssache REHDER war die Klage jedoch vom Fluggast selbst erhoben worden, der unmittelbaren Vertragspartei, die durch den Luftbeförderungsvertrag gebunden ist, und nicht von einem Dritten als Zessionar, der nicht Vertragspartei ist.
  47. RY macht geltend, dass der Zessionar, wenn er ein Dritter des zwischen dem Fluggast und der Fluggesellschaft geschlossenen Vertrages sei, nicht an den zwischen dem Fluggast und der Fluggesellschaft geschlossenen Beförderungsvertrag und folglich auch nicht an die darin enthaltenen Klauseln gebunden sein könne, sei es die Gerichtsstandsklausel oder der zwischen dem Fluggast und der Fluggesellschaft im Beförderungsvertrag vereinbarte Ort des Abflugs oder Ort der Ankunft.
  48. Da der Zessionar nicht am Erfüllungsort des zwischen der Fluggesellschaft und dem Fluggast geschlossenen Beförderungsvertrags ansässig sei, könne er sich für die Erhebung seiner Klage gegen die Fluggesellschaft nicht auf den Erfüllungsort des zwischen dem Fluggast und der Fluggesellschaft geschlossenen Vertrags berufen, sondern müsse die Fluggesellschaft nach der in Art. 4 der Verordnung Nr. 1215/2012 vorgesehenen allgemeinen Regel vor den Gerichten des Staates verklagen, in dem die Beklagte ihren Sitz habe, d. h. im vorliegenden Fall vor den irischen Gerichten.
  49. RY macht geltend, dass das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 7. März 2018, u. a. in der Rechtssache AIR NOSTRUM (Verbundene Rechtssachen C-274/16, C-447/16 und C-448/16), die vorstehenden Ausführungen in keiner Weise in Frage stelle, da der Gerichtshof in diesem Urteil an keiner Stelle die Möglichkeit eines Zessionars prüfe, der Dritter des Beförderungsvertrags sei, Klage gegen eine Fluggesellschaft auf der Grundlage des Erfüllungsorts des Beförderungsvertrags zu erheben.
  50. In diesem Urteil hatte der Gerichtshof der Europäischen Union über die Frage des Erfüllungsorts der vertraglichen Verpflichtungen aus dem Luftbeförderungsvertrag bei Anschlussflügen, die von verschiedenen Fluggesellschaften durchgeführt werden (Ort der Ankunft des zweiten Fluges), zu entscheiden. Der Gerichtshof hatte auch die Frage zu beantworten, ob der Begriff „Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ im Sinne von Art. 7 Nr. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012 eine von Fluggästen auf der Grundlage der Verordnung Nr. 261/2004 erhobene Klage auf Ausgleichszahlung umfasst, die sich gegen ein ausführendes

Luftfahrtunternehmen richtet, das nicht Vertragspartner des betroffenen Fluggastes ist.

51. Der Gerichtshof hat diese Frage bejaht und sich dabei insbesondere auf Art. 3 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung Nr. 261/2004 gestützt, wonach, wenn ein ausführendes Luftfahrtunternehmen, das in keiner Vertragsbeziehung mit dem Fluggast steht, Verpflichtungen im Rahmen dieser Verordnung erfüllt, davon ausgegangen wird, dass es im Namen der Person handelt, die in einer Vertragsbeziehung mit dem betreffenden Fluggast steht. Dem Gerichtshof zufolge finden die Verpflichtungen des anderen Luftfahrtunternehmens ihren Ursprung in dem Vertrag über eine Beförderung im Luftverkehr, so dass unter den Umständen des Falles die Klage auf Ausgleichszahlung wegen der großen Verspätung eines Fluges, der von einem ausführenden Luftfahrtunternehmen durchgeführt wurde, das – wie AIR NOSTRUM – nicht Vertragspartner der betreffenden Fluggäste ist, Ansprüche aus den Verträgen über Beförderungen im Luftverkehr, die zwischen diesen Fluggästen und AIR BERLIN bzw. IBERIA geschlossen wurden, zum Gegenstand hat.
52. Im vorliegenden Fall gestaltet sich der Sachverhalt anders, da die Klage auf Ausgleichszahlung gegen das Luftfahrtunternehmen, das Vertragspartner der Fluggäste ist, aber von einer Inkassogesellschaft, einer dritten Partei des Luftbeförderungsvertrags, erhoben wurde, die sich auf ihre Eigenschaft als Zessionar beruft, aber nicht belegt, in alle Rechte und Pflichten der Fluggäste, die die Forderung abgetreten haben, eingetreten zu sein.
53. Folglich stellt sich die Frage nach der Anwendung und der Auslegung von Art. 7 Nr. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012.
54. Daher sind dem Gerichtshof der Europäischen Union die im Tenor des vorliegenden Urteils formulierten Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.

#### AUS DIESEN GRÜNDEN

legt die Cour d'appel

... [nicht übersetzt] [Ausführungen zum Verfahren] ... [nicht übersetzt] dem Gerichtshof der Europäischen Union die folgenden Fragen zur Vorabentscheidung vor:

1. *Ist Art. 7 Nr. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen dahin auszulegen, dass der Begriff „Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ im Sinne dieser Bestimmung eine Klage auf Ausgleichszahlung deckt, die auf der Grundlage der Verordnung*

*(EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 durch eine Inkassogesellschaft erhoben wurde, die eine Dritte des Beförderungsvertrags ist und die sich auf ihre Eigenschaft als Zessionar des Fluggasts beruft, aber nicht den Nachweis führt, in alle Rechte und Pflichten der ursprünglichen Vertragspartei eingetreten zu sein?*

2. *Für den Fall, dass die erste Frage bejaht wird: Sind Art. 7 Nr. 1 Buchst. a und Art. 7 Nr. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen dahin auszulegen, dass es sich beim Erfüllungsort der Verpflichtung, die der Klage zugrunde liegt, um den Erfüllungsort des Luftbeförderungsvertrags handelt, d. h. um den Ort des Abflugs oder den Ort der Ankunft des Fluges oder gegebenenfalls einen anderen Ort?*

... [nicht übersetzt] [Aussetzung des Verfahrens]

... [nicht übersetzt] [Abschließender Verfahrenshinweis, Unterschriften und Datum]